

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00015 vom 16. Dezember 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2014.00015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2014.00015)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00015 du 16 décembre 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00015 del 16 dicembre 2015

## Erwägungen

### E. 1

0. Mai 2010 Kosten gutschprache für eine

Unter schen kelprothese mit Echelon-Fuss ( Urk. 13/4 8 ). Fortan verfügte der Versicherte über zwei Prothesen mit Echelon-Fuss ( Urk. 13/55/1) und die Sozialversiche rungsanstalt des Kantons Y.\_\_\_\_ kam für diverse Reparaturen und Anpassun gen an diesen Prothesen auf (insbes. Urk. 13/77/6-8 ) . Nachdem der Versicherte seinen Wohnsitz in den Kanton Zürich verlegt hatte, überwies die Sozialversi cherungsanstalt des Kantons Y.\_\_\_\_ deren Dossier an die Sozialversiche rungsanstalt des Kantons Zürich

( Urk. 13/77-78). Die se erteilte am 4.

Oktober 2013 Kostengutschprache für die Anpassung und Reparatur der neueren Prothese des Versicherten gemäss Kostenvoranschlag der Z.\_\_\_\_ GmbH vom 2. September 20 13 über Fr. 7'210.30 ( Urk. 13/79 , Urk.

13/83 ) . Das Kostengutschprache gesuch für die Reparatur und Anpassung der ältere n Prothese vom 1 5. Oktober 20 13 über Fr. 8'532.10 ( Urk. 13/84) lehnte die Ausgleichskasse indes mit Verfügung vom 2 2. Oktober 2013 ab (Urk. 13/85), wogegen der Versi cher te am 1 2. November 2013 Ein sprache erhob ( Urk. 13/87).

Die Aus gleichs kasse wies die Einsprache mit E ntscheid vom 20. Februar 2014 ab ( Urk. 2).

### E. 1.01

d er Liste der Hilfsmittel i n deren Anhang , welche bezüglich Anzahl der abzugebenden Hilfs mitteln keine Re gelung enthalten, sieht Art 4 HVA aber ausdrücklich vor, dass de r Anspruch auf Hilfsmittel – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – in Art und Umfang erhalten bleibt . Es kommt hinzu, dass gemäss Rz 1003 KSHA auch Reparaturen von Hilfsmitteln erfasst sind, welche unter die Besitz stands garantie gemäss Art. 4 HVA fallen. Würde Rz 2001 KHMI wie von der Be schwer degegnerin ange wendet, hätte dies eine Einschränkung der Besitz stands garantie gemäss Art. 4 HVA durch diese Verwaltungsweisung zur Folge (vgl. E.

### E. 1.1

X.\_\_\_\_ , geboren

1944, absolvierte Ausbildungen zum Sanitär- I n stalla teur und Zeichner ( Urk. 13/3/15, Urk. 13/10 /1 ) .

S eit

1. Dezember 2003 arbeitet er als

selbständiger Arbeiter, Planer und Bauführer im Bereich Sanitärinstallationen, Heizung und Küchen

(Urk. 13/3/20, Urk. 13/5, Urk. 13/10/9-10). Am 9. Mai 2006 meldete er sich unter Hinweis auf eine seit März 2004 bestehende Parkinson-Erkrankung (Urk.

13/3/21) bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Y.\_\_\_\_, IV-Stelle, zum Rentenbezug an (Urk. 13/3, Aktenverzeichnis zu Urk. 13/1-98). Nach durchgeführten Abklärungen (insbes. Urk. 13/10) sprach ihm diese bei einem Invaliditätsgrad von 66 % mit Verfügung vom 12. Februar 2007 rückwirkend ab 1. Januar 2007 eine Dreiviertelrente zu (Urk. 13/12).

Wegen einer peripheren arteriellen Verschlusskrankheit musste der Versicherte mehrfach operiert werden. Am 19. Mai 2009 wurde ihm der linke Unterschenkel amputiert (Urk. 13/19/3, Urk. 13/19/5, Urk. 13/20/5-8).

Mit Eingabe vom 10.

Juni 2009 gelangte die Z.\_\_\_\_ GmbH an die IV-Stelle Y.\_\_\_\_ und ersuchte um Kostengutsprache für eine Unterschenkelprothese für den Versicherten (Urk. 13/13). Die IV-Stelle gab die fachtechnische Beurteilung vom 24. Juli 2009 (Urk. 13/25) in Auftrag. Hernach erteilte sie dem Versicherten am 3. August 2009 Kostengutsprache für Unterschenkelprothesen für die Dauer vom 10. Juni 2009 bis 31. Mai 2019 (Urk. 13/28). In der Folge beantragte die Z.\_\_\_\_ GmbH für den Versicherten am 2. Dezember 2009 Kostengutsprache für eine Zweitversorgung mit einer Unterschenkelprothese mit Echelon-Fuss (Urk.

13/36, Urk. 13/45/2; Rechnungskorrektur am 9. April 2010). Mit Verfügung vom 3. Dezember 2009 wurde dem Versicherten sodann rückwirkend ab 1. Juni 2009 eine ganze Invalidenrente zugesprochen (Urk. 13/38).

## **E. 1.2**

Am 15. Dezember 2009 erreichte der Versicherte das AHV-Rentenalter.

Die IV-Stelle Y.\_\_\_\_ erteilte ihm am

## **E. 2**

Dagegen führte X.\_\_\_\_ am 24. März 2014 Beschwerde und beantragte, in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids sei ihm die Anpassung und Reparatur seiner Prothese vom 18. Februar 2010 gemäss Offerte der Z.\_\_\_\_ GmbH zu bewilligen. Eventualiter seien weitere Abklärungen zur Sache anzuordnen (Urk. 1 S. 2). In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte er, es sei ihm, ab Eintreffen der vollständigen Akten der Invalidenversicherung, eine angemessene Frist zur Ergänzung der Begründung anzusetzen (Urk. 1 S. 2). Ferner beantragte er die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung (Urk. 1 S. 4). Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 5. Juni 2014 Abweisung der Beschwerde (Urk. 11, unter Beilage der Aktennotiz zur Besprechung mit dem Regionalen Ärztlichen Dienst vom 21. Mai 2014 [Urk. 12] und ihren Akten [Urk. 13/1-98]).

Da der Beschwerdeführer die Akten der Beschwerdegegnerin (Urk. 13/1-98) nach eigenen Angaben bis zur Einreichung seiner Beschwerde vom 24. März 2014 (Urk. 1) nicht einsehen konnte (Urk. 1 S. 2), wurde ihm mit Verfügung vom 6. Juni 2014 (Urk. 14)

Gelegenheit gegeben, diese zu sichten und allenfalls dazu Stellung zu nehmen. Der Beschwerdeführer liess sich mit Eingabe vom 14. Juli 2014 vernehmen und beantragen, die Beschwerdegegnerin sei aufzufordern, die Akten zu vervollständigen und insbesondere das Feststellungsblatt herauszugeben (Urk. 16 S. 2). Hierzu nahm die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 19. August 2014 Stellung und teilte mit, dass im vorliegenden Fall kein Feststellungsblatt geführt worden sei (Urk. 21 S. 1). Der Beschwerdeführer liess dazu mit Eingaben vom 26. und 29. August 2014 Stellung nehmen (Urk. 24, Urk. 26). Die Beschwerdegegnerin erhielt jeweils eine Kopie dieser Eingaben

(Urk. 25, Urk.

27). Mit Eingabe vom 18. September 2014 (Urk. 28) reichte die Beschwerdegegnerin den Kostenvorschlag der Z.\_\_\_\_ GmbH vom 13. August 2014 (Urk. 29) ein, was dem Beschwerdeführer mit Mitteilung vom 22. September 2014 (Urk. 30) zur Kenntnis gebracht wurde.

### **E. 2.1**

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 20. Februar 2014 erwog die Beschwerdegegnerin, dass sich ab 1. Januar 2013 die Bestimmungen – gemeint ist

Randziffer (Rz)

2001

des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung vom 1. Januar 2013 (KHMI) [Urk. 11 S. 2] – insofern geändert hätten, dass sich seitens der Invalidenversicherung, sowie im Rahmen der Bestandsgarantie der Anspruch grundsätzlich lediglich noch auf eine Prothese erstrecke (Urk. 2 S.

1). Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit

sei im AHV-Alter nicht anspruchsbegründend. Die Berufstätigkeit des Beschwerdeführers rechtfertige deshalb keinen Kostenbeitrag an eine zweite Prothese. Die Tatsache, dass ein Prothesenwechsel eine andere Druckverteilung im Schaft ermögliche, oder der Umstand, dass die aktuelle Prothese ab und zu mal beim Lieferanten angepasst oder repariert werde, begründe keinen Anspruch auf Abgabe einer Zweitprothese, denn diese Situation liege bei allen Prothesenträgern vor (Urk. 2 S. 2). 2. 2

Der Beschwerdeführer bringt demgegenüber im Wesentlichen vor, dass seine Parkinson-Erkrankung eine einwandfreie prothetische Versorgung bedinge, um weitere Beeinträchtigungen durch Stürze, Druckstellen und Schmerzen zu vermeiden. Zu einer einwandfreien Versorgung gehöre eine Zweitprothese. Diese könne einerseits, im Wechsel mit der Erstprothese getragen, zu Vermeidung von Druckstellen und Wundscheuern beitragen

(Urk. 1 S. 5, 8-9, Urk. 16 S. 4). Aufgrund der Parkinson-Erkrankung

bestehe ein gesteigertes Sturzrisiko (Urk. 16 S. 4), und er sei aus medizinischen Gründen auf viel Bewegung angewiesen. Die Medikamente, die er einnehmen müsse, würden zu sogenannten Stumpfschwankungen im Umfang führen. Diesen Stumpfschwankungen könne mit zwei Prothesen begegnet werden, da die Möglichkeit bestehe, die Prothesen zu wechseln, und so eine Belastungsänderung herbeigeführt und Druckstellen vermieden

werden könnten ( Urk. 1 S. 7). Ebenso sei die Zweitprothese notwendig, um die problemlose Mobilität auch dann zu ermöglichen, wenn die Erstprothese in Reparatur sei ( Urk. 1 S. 5 , 8 ).

Er habe seine Erwerbstätigkeit auch nach Erreichen des AHV-Rentenalters im Jahr 2009 fortgeführt ( Urk. 1 S.

6) und sei auch deswegen auf eine zweite Prothese angewiesen, um seine Erwerbstätigkeit zu erhalten und Arbeitsausfälle bei Reparatur- und Revisionsarbeiten an der einen Prothese zu vermeiden (Urk. 1 S.

### **E. 3**

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerde gegen die Anpassungs- und Reparaturkosten der Zweitprothese des Beschwerdeführers im Betrag von Fr. 8'532.10 gemäss Kostenvoranschlag der Z.\_\_\_\_ GmbH vom 15. Oktober 2013 ( Urk. 3/8 , Urk. 13/84 ) zu bezahlen hat. Über die nachträglich eingereichten Kostengutsprache gesuche wird im angefochtenen Einspracheentscheid nicht befunden, weshalb sie ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes liegen und nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind.

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit ( § 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [ GSVGer ]). 2.

#### **E. 3.1.1**

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf den ersten Teil des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht ( Art. 1 Abs. 1 AHVG). 3. 1. 2

Gemäss Art. 14 ATSG gehören zu den Sachleistungen der Sozialversicherung auch Hilfsmittel.

Nach

Art. 43 quater AHVG in Verbindung mit Art. 66 ter der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) und

Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA)

haben in der Schweiz wohnhafte Bezügerinnen und

Bezüger von Altersrenten der AHV, die für die Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich, für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt oder für die Selbstsorge auf Hilfsmittel angewiesen sind, Anspruch auf die in der Liste im Anhang zur HVA aufgeführten Leistungen. Die Liste umschreibt Art und Umfang der Leistungen für jedes Hilfsmittel abschliessend (Abs. 1).

Für Versicherte, die bis zum Entstehen des Anspruchs auf eine Altersrente bereits von der Invalidenversicherung Hilfsmittel nach Art. 21 des Bundesgesetzes über die

Invalidenversicherung (IVG) erhalten haben, bleibt der Anspruch auf diese Leistungen bestehen, solange die massgebenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind und soweit die HVA

nichts anderes bestimmt. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Invalidenversicherung sinngemäss ( Art. 4 HVA). 3. 1. 3

Gemäss Art. 21 IVG hat die versicherte Person im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, deren sie für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedarf (Abs. 1). Versicherte, die infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel (Abs. 2). Die Versicherung gibt die Hilfsmittel zu Eigentum oder leihweise in einfacher und zweckmässiger Ausführung ab. Ersetzt ein Hilfsmittel Gegenstände, die der Versicherte auch ohne Invalidität anschaffen müsste, so hat er sich an den Kosten zu beteiligen (Abs. 3). Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Versicherte ein leihweise abgegebenes Hilfsmittel nach Wegfall der Anspruchs voraussetzungen weiter verwenden darf (Abs. 4).

Die Befugnis zur Aufstellung der Hilfsmittelliste und zum Erlass ergänzender Vorschriften im Sinne von Art. 21 Abs. 4 IVG hat der Bundesrat in Art. 14 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) an das Eidgenössische Departement des Innern übertragen, welches die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) mit anhangsweise aufgeführter Hilfsmittelliste erlassen hat. Laut Art. 2 HVI besteht im Rahmen der im Anhang aufgeführten Liste Anspruch auf Hilfsmittel, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind ( Abs. 1). Anspruch auf die in dieser Liste mit \* bezeichneten Hilfsmittel besteht nur, soweit diese für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich, für die Schulung, die Ausbildung, die funktionelle Angewöhnung oder für die in der zutreffenden Ziffer des Anhangs ausdrücklich genannte Tätigkeit notwendig sind ( Abs. 2; BGE 122 V 212 E. 2a).

### **E. 3.2**

vorstehend) .

Den Akten lassen sich keine Hinweise darauf entnehmen, dass sich der Gebrauch seiner zwei Prothesen beziehungsweise die Anfor derung an die Mobilität des Beschwerdeführers, sei dies aus medizinischen oder erwerblichen Gründen, geändert hätte , seit er das AHV-Rententalter erreicht hat. Der Beschwerdeführer ist nach wie vor erwerbstätig und trägt seine Prothesen ab wechselnd, damit es eine andere Druckverteilung am Stumpf gibt (Urk. 13/91). Der Sachverhalt hat sich weder in gesundheitlicher Hinsicht noch in Bezug auf den – vom Beschwerdeführer geltend gemachten – Gebrauch der zwei Prothesen verändert. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin er führen auch die Voraussetzungen gemäss HVA und HVI keine Änderung. Einzig das KHMI ist per 1. Januar 2013 neu gefasst worden (E. 3.3.2 vorstehend). 4.2

Für das Gericht ist Rz 2001 KHMI (gültig ab 1. Januar 2013) indes nicht verbindlich (E. 3.3.1) und eine strikte Anwendung

auf den vorliegenden Fall fällt auch aufgrund der folgenden Überlegungen ausser Betracht: Die „materiellen Voraussetzungen“, die gemäss Art. 4 HVA erfüllt sein müssen, damit die fortgesetzte Hilfsmittelversorgung im Rentenalter möglich ist, beziehen sich auf die spezifischen IV-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen des Art. 21 IVG (BGE 119 V 225 E. 4). Bei

Rz 2001 KHMI handelt es sich aber nicht um eine Konkretisierung des BSV

zu

diesen materiellen Voraussetzungen des Anspruchs auf Hilfsmittel gemäss Art. 21 IVG, sondern um eine Konkretisierung von Ziffer 1.01 (definitive funktionelle Fuss- und Beinprothesen) der Liste der Hilfsmittel im Anhang zur HVI. Die Konkretisierungen der Anspruchsvoraussetzungen finden sich insbesondere in

Rz 1002 dieses Kreisschreibens.

Rz 2001 KHMI,

wonach sich der Anspruch auf eine Prothese der unteren Extremitäten (nach Abgabe der Erstversorgung) auf eine Prothese erstreckt, ist – auch von den IV Stellen – insoweit und insofern anzuwenden, als dass nach der Prüfung der materiellen Voraussetzungen ein Anspruch auf das Hilfsmittel Prothese bejaht werden kann. Anders als die HVI und insbesondere Ziff.

### **E. 3.3.1**

vorstehend).

Daran ändert auch der Verweis in Rz 1003 KSHA auf das KHMI nichts. Schliesslich ist selbst aufgrund von Rz 2001 KHMI die Abgabe einer zweiten Prothese nicht ausgeschlossen und die Voraussetzungen für die Abgabe einer zweiten Prothese sind im Fall des Beschwerdeführers aufgrund des Gesagten (E. 4.1) als erfüllt anzusehen. 4.3

Die vorgesehene Reparatur und Anpassung der älteren Prothese des Beschwerdeführers ist aufgrund der in Art. 4 HVA normierten Besitzstandsgarantie mit hin von der Beschwerdegegnerin zu übernehmen, so wie sie dies bereits hinsichtlich der neueren Prothese getan hat. 5.

In Gutheissung der Beschwerde ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf Kostenvergütung für die Anpassung und Reparatur der ersten Unterschenkelprothese (Kostenvoranschlag Nr. A.\_\_\_\_ der Z.\_\_\_\_ GmbH vom 15. Oktober 2013) durch die Beschwerdegegnerin hat.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens kann auf die Durchführung der vom Beschwerdeführer beantragten öffentlichen Verhandlung verzichtet werden (vgl. BGE 136 I 279 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 9C\_162/2015 vom 12. August 2015 E. 2.2, je mit weiteren Hinweisen). 6.

Der vertretene Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Prozessentschädigung, welche nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und seines vollständigen Obsiegens auf Fr. 1'800.-- (inkl. Barauslagen und MWST) festzusetzen ist. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom 20. Februar 2014 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf Kostenvergütung für die Anpassung und Reparatur seiner Unterschenkelprothese (Kosten voranschlag Nr. A.\_\_\_\_ vom 15. Oktober 2013) durch die Beschwerdegegnerin hat. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Jürg Gasche Bühler - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber Arnold Gramigna Hübscher

### **E. 3.3.2**

Nach Rz 1003 des Kreisschreibens des BSV über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (KSHA; gültig ab 1. Juli 2011) umfasst der Anspruch auf Hilfsmittel bei Personen, welche Anspruch auf die Besitzstandswahrung haben, auch Reparaturen, teilweisen Ersatz, allfällige Betriebs- und Unterhalts- sowie Reisekosten. Leistungsbegehren solcher versicherten Personen sind nach den Weisungen im KHMI zu behandeln.

Gemäss Rz 2001 KHMI (gültig ab 1. Januar 2013; gleichlautend in der ab 1. Januar 2015 gültigen Version) erstreckt sich der Anspruch bei Prothesen für die unteren Extremitäten (nach Abgabe der Erstversorgung) auf eine Prothese. Die Notwendigkeit einer Zweitversorgung ist eingehend durch die IV-Stelle zu überprüfen und wird nur in einfacher Ausführung erstellt. Nach

#### **Rz 1.01.2**

KHMI (gültig ab 1. Januar 2008; Stand: 1. Juli 2011) konnten künstliche Glieder in doppelter Garnitur abgegeben werden. Die Abgabe der zweiten Garnitur war möglich, wenn die erste während mindestens sechs Monaten ohne Beschwerden getragen und die allenfalls notwendigen Korrekturen ausgeführt worden waren. Die Abgabe einer zweiten Garnitur war aufzuschieben, wenn in absehbarer Zeit Veränderungen des Stumpfes zu erwarten waren und somit die Benützungsdauer verhältnismässig kurz war (z. B. Wachstumsperioden, kurz nach einer Amputation). 4.

#### 4.1

Unter die Besitzstandsgarantie gemäss Art. 4 HVA fallen grundsätzlich Reparaturen an Hilfsmitteln, welche von der Invalidenversicherung abgegeben und unter der HVI beansprucht wurden.

Dem Beschwerdeführer wurde n vor Erreichen des AHV-Rentenalters mit Verfügung vom

3. August 2009 invaliditätsbedingt

Unterschenkelprothesen

zugesprochen (Urk. 13/28) und er bedarf weiter hin der Versorgung mit solchen Prothesen

Die von ihm beantragte Reparatur und Anpassung der älteren Prothese

umfassen gemäss Kostenvoranschlag der Z.\_\_\_\_ GmbH vom 15. Oktober 2013 im Wesentlichen den Ersatz des defekten Prothesenfusses (Urk. 13/84). Diese Ausführungen sind soweit ersichtlich nicht aufgrund einer im Alter zunehmenden gesundheitlichen Verschlechterung nötig und die gemäss Kostenvoranschlag vorgesehene Anpassung stellt kein von den bislang aufgrund der Invalidität notwendige Anpassungen unterscheidbarer Aufwand dar (vgl. Sachverhalt E. 1.2 sowie E.

#### **E. 7**

, 9). Schliesslich handle es sich bei der Versorgung mit einer Zweitprothese um die im Vergleich zu einem Rollstuhl und Treppenlift, auf welche er mit nur einer Prothese angewiesen wäre, günstigere Versorgung (Urk. 1 S. 9, Urk. 3/7, Urk. 16 S. 4). 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.